

BHKW-Eigennutzung im Wohnbau erleichtert

Die Bundesnetzagentur hat entschieden, dass ein Verteilnetzbetreiber die Installation eines Summenzählers zulassen muss, um einer Mietergemeinschaft die effiziente Eigennutzung des in einem kleinen Blockheizkraftwerk (BHKW) erzeugten Stroms und den gemeinsamen Zusatzstrombezug zu ermöglichen.

Dies hatte die Envia Verteilnetz GmbH, Halle, zwei Mietergemeinschaften in Chemnitz verwehrt, die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) jeweils ein BHKW (in einem Haus ein Modul mit 5,5 kW elektrischer Leistung, im zweiten zwei Module mit zusammen 11 kW) errichtet haben. Einem Elektro-Handwerksbetrieb, den die GbR unter Bezugnahme auf § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat, untersagte der Netzbetreiber die Installation eines Zweirichtungs-Arbeitszählers zur Summenabrechnung der Überschusseinspeisung und des Zusatzbezugs.

Der Verteilnetzbetreiber beharrte darauf, dass die an der BHKW-Gemeinschaft beteiligten Haushaltskunden ihren Strombezug weiterhin über einzelne Stromzähler abrechnen. Daher musste der im BHKW erzeugte Strom vollständig ins Envia-Netz eingespeist werden, so dass auch für den Bezug des eigenerzeugten Stroms Netzentgelte zu zahlen waren. Dies hat die Wirtschaftlichkeit der umweltfreundlichen gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung deutlich eingeschränkt. Außerdem hatte Envia argumentiert, die gewünschte Zusatzstromlieferung könne durch Saldierung der BHKW-Erzeugung und der über Einzelmessungen festgestellten Verbräuche der Mieter in einem Unterbilanzkreis abgerechnet werden. Dies hätte allerdings nach Ansicht der Elektrizitätswerke Schönau GmbH, mit der die Mietergemeinschaften einen Stromliefervertrag abgeschlossen haben, erhebliche administrative Kosten verursacht.

Die von den Mietergemeinschaften gegen den Verteilnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur eingereichte Beschwerde war erfolgreich. Die inzwischen rechtskräftig gewordene Entscheidung der Beschlusskammer 6 der Regulierungsbehörde untersagt dem Netzbetreiber die „Ablehnung der Anerkennung eines Summenzählers als abrechnungsrelevanter Zählpunkt“, da dies „gegen die Bestimmungen des

Abschnitts 3 des dritten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes sowie gegen die Stromnetzzugangsverordnung“ verstoße. Der Verteilnetzbetreiber wurde verpflichtet, „den Antragstellern eine Netznutzung zu ermöglichen, bei der ausschließlich der von den Antragstellern erzeugte und hausintern nicht benötigte Überschussstrom in das Netz der Antragsgegnerin eingespeist wird“. Der Netzbetreiber muss „einen Summenzähler als abrechnungsrelevanten Zählpunkt in Bezug auf das Netznutzungsverhältnis hinsichtlich der Einspeisung des Überschussstroms sowie auf dasjenige für den Bezug des Zusatzstroms durch die Antragsteller“ anerkennen.

Der Netzbetreiber sei nicht berechtigt, die Mietergemeinschaft oder den Zusatzstromlieferanten auf alternative Netznutzungsmodelle zu verweisen, entschied die Kammer. Sie folgerte aus der „Anlegung des Kriteriums eines effizienten Netzzugangs“, dass „dem Zugangspetenten nur diejenigen Netzleistungen angeboten werden, die dieser benötigt“.

Sachlich gerechtfertigte Kriterien für eine Beschränkung des Anspruchs auf

BHKW-Eigennutzung ohne Umweg der Netzeinspeisung

den Netzzugang für den gewünschten Gemeinschaftsbezug sah die Kammer nicht, unabhängig davon, ob es sich um neu eingerichtete Entnahmestellen (etwa beim Neubau eines Hauses) oder um die Zusammenlegung von vorhandenen Entnahmestellen handelt. Eine Unzumutbarkeit der Zugangsgewährung nach § 20 Abs. 2 EnWG müsste der Netzbetreiber im konkreten Einzelfall begründen. Die Netzentgelt-Einnahmeausfälle, die bei den beiden Wohnobjekten durch die Gemeinschaftsnutzung der BHKW verursacht werden, beeinflussen die Netzentgelte im gesamten Envia-Netzgebiet „nicht in wahrnehmbarer Größenordnung“. Für eine drohende massenhafte Nachahmung des Gemeinschafts-Netzzugangsmodells habe der Netzbetreiber nicht in ausreichender Weise belastbare Anhaltspunkte vorgetragen. Ein „bevorstehendes Massenphänomen“ sieht die Kammer nicht, weil es für den wirtschaftlichen Erfolg der gemeinsamen Nutzung eines BHKW notwendig sei, „die überwiegende Anzahl der Mieter von den Vorzügen des Systems zu überzeugen“. Zu berücksichtigen sei auch, dass „die Gesamteffizienz des Verwertungsmodells insofern unter einem ständigen Erfolgsdruck steht, als die Mieter nach der glaubhaften Darlegung der Antragsteller jederzeit die Möglichkeit haben, aus der Gesell-

schaft auszuscheiden und zu einer die freie Lieferantenwahl ermöglichenden Anschlusskonstellation zurückzuwechseln“.

Das Netzzugangsbegehren der Antragsteller könne sich außerdem auf eine vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 150 kW im EnWG stützen. Die Kammer deutet aber an, dass sie die Zulässigkeit der „Summenzählmethode“ anders beurteilen würde, wenn diese etwa „den ausschließlichen Zweck einer Entgelteinspeisung durch Mitnahme von bloßen Mengenvorteilen beim Strom-einkauf“ verfolgt oder eine Arealversorgung zu etablieren versucht, „die ihre Anschlussnehmer dauerhaft und unumkehrbar von einer freien Lieferantenwahl ausschließen würde“.

Auch dem von der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt vorgebrachten Argument, das Summenzähler-Konzept würde der Herausbildung von Versorgungsinseln Vorschub leisten, folgte die Kammer nicht. Sie verwies auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juni 2005 (Mainova-Entscheidung), wonach die Bildung von Arealnetzen zulässig ist. Diese könne nur durch eine im EnWG vorgesehene, aber bisher nicht erlassene Verordnung eingeschränkt werden.

Klargestellt hat die Kammer auch das Recht des Messstellenbetreibers, die Art der Messeinrichtung zu bestimmen. Bei einem Jahresbezug von weniger als 100 000 kWh kann der Netzbetreiber auch nicht die Installation einer registrierenden Lastgangmessung verlangen.

Die Bundesnetzagentur hat mit dieser Entscheidung die dezentrale Energieerzeugung im Wohnbau gestärkt. Allerdings bleibt offen, ob die gleichen Netznutzungsrechte bestehen, wenn das BHKW nicht von der Mietergemeinschaft, sondern von einem Contractor errichtet und betrieben wird.

Jan Mühlstein